

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen



Allgemeine Informationen

- Präventions- und Schutzkonzept seit 2012
- Hintergrund:
 - Bekannt werden mehrerer Fälle des sexuellen Missbrauchs in Schulen, Heimen und Vereinen seit 2010
- Intention:
 - Dem Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb der Familie ein Vertrauensverhältnis eingehen, gerecht zu werden
 - Sensibilisierung und Aufbau von präventiven Maßnahmen
 - Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung
- Kinderschutz geht jeden etwas an!

Zahlen und Fakten

- Ca. 12.623 Fälle der sexualisierten Gewalt wurden in 2012 polizeilich erfasst
- Dunkelziffer beträgt ca. das 20-fache (250.000 Fälle)
- Ein Kind muss sich an ca. 6 Erwachsene wenden, bevor es gehört wird
- Täter und Opfer sind sich bekannt
- Ausnutzbares Macht- Hierarchieverhältnis
- Täter schaffen sich Gelegenheitsstrukturen, sichern sich das Schweigen der Opfer
- Anzeigebereitschaft sinkt mit der Intensität der Täter-Opfer-Beziehung
- Opfer leiden lange unter dem erlebten Missbrauch

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

Kinder können sexuellen Missbrauch nicht allein beenden, sie brauchen die Hilfe von Erwachsenen!

– Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff...

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche geistige, körperliche oder seelische Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“

- Körperliche Misshandlung
- Psychische, emotionale Misshandlungen
- Vernachlässigung
- Sexueller Missbrauch

Was hat das Gesetz mit uns zu tun?

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendarbeit sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz

- Vorlagepflicht des Führungszeugnisses ergibt sich erst aus den Vereinbarungen
- Die Vereinbarung werden immer zwischen einem rechtsfähigen Verband/Verein und dem Jugendamt geschlossen.
- Das zuständige Jugendamt kommt auf die Vereine/ Verbände zu!
- **Die Förderrichtlinien des Landkreises Fulda werden an den Abschluss und die Einhaltung der Vereinbarungen angeglichen.**
- Intention:
 - Verbindliche Standards zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements und Informationen zum angemessenen Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Ziel der Vereinbarung

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt durch persönlich geeignete Personen in Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit

- Auflistung aller in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, die zum Tätigkeitsausschluss führen

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 181a Zuhälterei

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

- Sofortiger Tätigkeitsausschluss!
- Überprüfung durch erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

- Pflicht zur Einsichtnahme nur bei pädagogischen und betreuenden Tätigkeiten
 - d.h. wenn ehrenamtlich tätige Personen Kinder- und Jugendliche **beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt** zu ihnen haben
- Die pädagogischen und betreuenden Tätigkeiten werden wiederum nach folgenden Kriterien überprüft:
 - **Art** (Vertrauensverhältnis, Hierarchie/Machtverhältnis, signifikante Altersdifferenz)
 - **Intensität** (Alleinige Betreuung, sozial geschlossener Kontext, Grad der Intimität)
 - **Dauer** (eingeschränkte Dauer oder Regelmäßigkeit)
- Nur wenn das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich
- Die letzte Entscheidung im konkreten Fall trifft der Verein/Verband!

Anwendungsbeispiele/ Sonderfälle

1. Übernachtungen

- Bsp.: Fahrten/ Lager
- Grundsätzlich ist ein Führungszeugnis vorzulegen

2. Minderjährige als Ehrenamtliche

- Bsp.: Pfadfinder
- Grundsätzlich ist ein Führungszeugnis vorzulegen (Keine Regelungen zum Alter)

3. Gruppen von Gleichaltrigen

- Bsp.: Tanzgarden, die sich selbst organisieren
- In der Regel muss kein Führungszeugnis vorgelegt werden

4. Spontanes ehrenamtliches Engagement

- Hier ist eine Selbstverpflichtungs- und Ehrenerklärung einzuholen

Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung

für neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum Verein / ... Name Unterschrift

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Allgemeine Informationen:

- Beantragung nach § 30 a Abs. 1 BZRG
- Ein polizeiliches Führungszeugnis ist eine Bescheinigung aus dem Bundeszentralregister über bisher registrierten Vorstrafen einer Person
- Nur rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, Vormundschaftsgerichte und der Verwaltungsbehörden
- Im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis werden neben den Verurteilungen zu den Straftatbeständen §§ 174-180 StGB, 182 StGB (u.a. Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht, sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, etc.), auch weitere Sexualstraftaten genannt sind, auf die eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessetzen oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten verhängt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe aufgeführt ist.

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Allgemeine Informationen:

- Persönliche Beantragung bei den örtlichen Meldebehörden (hier ab 16 Jahren)
- Für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei, bei einem Nebenamt wird die entsprechende Gebühr erhoben. (aktuell 13,00 €)
- Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach 5 Jahren
- Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein

Vorlage eines Führungszeugnisses

Das „Fuldaer“ Modell:

- Vorgehen:
 - Bescheinigung der ehren-/ nebenamtlichen Tätigkeit durch den Verein (Gebührenbefreiung)
 - Persönliche Beantragung des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG
 - Einsichtnahme und Dokumentation des Führungszeugnisses bei einer Gemeindeverwaltung des Landkreises Fulda
 - Dokumentation geht an den Verein, Führungszeugnis wird persönlich archiviert
- Unterschied zum Hessischen Modell:
 - Datenschutz:
Vorlage und Einsichtnahme in das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis durch einen (neutralen) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
- **Der freie Träger trägt dafür Sorge, dass alle betroffenen Neben-/ Ehrenamtlichen das Führungszeugnis entsprechend beantragen**

§ 72a SGB VIII – Formblatt nach Einsichtnahme

Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn _____ geb., _____

wohnhaft, _____

laut erweitertem Führungszeugnis vom _____

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Dienstsiegel

§ 5 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

**Ziel ist es, das Thema „Kinderschutz“ in den Fokus der Vereins-/
Verbandsarbeit zu rücken!**

- Verpflichtung auf der Vorstandes-/ Satzungsebene
→ Unterzeichnung der Vereinbarung mit Benennung konkreter Ansprechpartner
- Sensibilisierung und Fortbildung zum Thema Kinder- und Jugendschutz
→ (siehe Angebot „Kinderschutz im Verein“ von Pro Familia, JuLeiCa-Schulungen)
- Erarbeitung interner Rahmenbedingungen und Handlungsleitlinien
 - Standards zur Unterbindung sexueller Übergriffe, Vorgehen im Verdachtsfall
 - Beispiel:
 - Keine Einzelbetreuung, immer 4-Augenprinzip
 - Keine privaten Verabredungen zw. Aufsichtsperson und einzelnen Minderjährigen
 - Wahrnehmung von Qualifizierungsmaßnahmen -
- Kooperation und Unterstützung durch das Jugendamt

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

- Irgendwas stimmt da nicht...
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:
 - Erscheinungsbild des Kindes
 - Verhalten des Kindes
 - Verhalten der Eltern (oder anderer wichtiger Bezugspersonen)
 - Wohnsituation des Kindes

Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

– **Wie handeln wir richtig?**

- Ruhe bewahren! Seien Sie vorsichtig mit vorschnellen Anschuldigungen!
- Beobachten Sie genau und dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen
- Handeln Sie nicht eigenständig!
- Nehmen Sie die Situation ernst und behandeln Sie sie vertraulich!
- Achten Sie auf sich selbst!
- Informieren Sie die Leitung/ den Vorstand!
- Holen Sie sich Unterstützung vom öffentlichen Träger!

Fünf Schritte um Kinder zu schützen

1. Schützen Sie Kinder durch Ihr **Wissen**
2. Schützen Sie Kinder durch Ihre **Offenheit**
3. Schützen Sie Kinder durch Ihre **Aufmerksamkeit**
4. Schützen Sie Kinder durch Ihr **Vertrauen**
5. Schützen Sie Kinder durch Ihr **Handeln**

Weitere Informationen unter...

➤ **Bundeskinderschutzgesetz**

- <http://www.hessischer-jugendring.de/praevention-kindeswohl/bundeskinderschutzgesetz/paragraf-72a.html>
- <http://www.missbrauch-verhindern.de/>

➤ **Beantragung Führungszeugnis**

- <https://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/495978328467>

➤ **Fragen zum Vereinsrecht**

- http://www.ag-fulda.justiz.hessen.de/irj/AMG_Fulda_Internet

**Gibt es noch
Fragen ?**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Landkreis Fulda

– Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt –

Wörthstr. 15

36037 Fulda

Ansprechpartnerin:

Ann-Katrin Michel, Tel.: 0661 – 6006-417

E-Mail: ann-katrin.michel@landkreis-fulda.de